

Az.: 36-6531.8/579

Struktur des Unterrichts in den deutsch-englischen Abteilungen der Gymnasien
(gültig ab Schuljahr 2004/05)

1. Für den Unterricht in den deutsch-englischen bilingualen Abteilungen sind zehn zusätzliche Stunden erforderlich. Vier dieser Stunden werden aus den Pool-Stunden der jeweiligen Schule entnommen, sechs Stunden werden den bilingualen Schulen zusätzlich zugewiesen.
2. Die Regelungen der Kontingentstundentafel gelten auch für die bilingualen Gymnasien. Folgende ergänzende Regelungen sind verpflichtend:

Klassenstufe	verpflichtend			optional
	Englisch- unterricht	bilingualer Sachfachunterricht	Zusatzstunden	weiterer bilingualer Sachfachunterricht, z. B.
5 6	KONTINGENT		+ 3*	GWG
7		GWG 2-stündig	+ 1	
8		GWG 1-stündig G 2-stündig	+ 2	
9		Bio 2-stündig	+ 1	
10		eine Naturwissenschaft 2-stündig GWG 1- oder 2-stündig	+ 2	G
Summe	20		9	
11	4	bilingualer Seminarkurs oder zwei- stündiges Sachfach oder vierstündi- ges Sachfach (nach Wahl der Schu- le)	+ 1	Wirtschaft
12	4			
Gesamtzahl	28		10	

* Diese Stunden werden für verstärkten Englischunterricht und den propädeutischen Vorkurs eingesetzt, können nach Wahl der Schule aber auch für bilingualen Sachfachunterricht in GWG in Klasse 6 genutzt werden.

3. Diese Regelungen gelten ab dem Schuljahr 2004/05 für die neu einsetzenden bilingualen Klassen 5. Es liegt im Ermessen der Schule, ob sie bereits eingerichtete bilinguale Klassen auf dieses Strukturmodell umstellt.
4. Für den Unterricht in der Kursstufe gelten folgende Regelungen:
 - 4.1 Der Unterricht in der deutsch-englischen Abteilung der Kursstufe umfasst das Fach Englisch sowie im ersten Jahr der Kursstufe einen bilingualen Seminarkurs oder ein bilingual unterrichtetes vier- oder zweistündiges Sachfach. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter.
 - 4.2 Das Stundenvolumen für das bilingual unterrichtete Sachfach wird im ersten Jahr der Kursstufe um eine Stunde erhöht (4 + 1 beim vierstündigen Fach bzw. 2 + 1 beim zweistündigen Fach).
 - 4.3 Die nach § 6 Abs. 1 NGVO anzufertigenden Klassenarbeiten werden im bilingual unterrichteten Sachfach im ersten Jahr der Kursstufe in der Fremdsprache geschrieben.
 - 4.4 Von den zukünftig nach § 6 Abs. 3 NGVO für den Schüler vorgesehenen vier neuen Formen der Leistungsbeurteilung führen die Absolventen der bilingualen deutsch-englischen Abteilungen eine im Kernkompetenzfach Englisch durch; eine weitere ist im bilingual unterrichteten Sachfach anzufertigen, sofern nicht der bilinguale Seminarkurs besucht wird.
 - 4.5 Voraussetzungen für den Erwerb des bilingualen Zertifikats:
 - a) Einbringen des Faches Englisch als zweifach gewertetes Kernkompetenzfach in die Gesamtqualifikation der Abiturprüfung.

Ausnahmeregelung:
Schülerinnen und Schüler mit mathematisch-naturwissenschaftlicher Schwerpunktbildung (Mathematik und eine Naturwissenschaft gehen in zweifacher Wertung als Kernkompetenzfächer in die Gesamtqualifikation der Abiturprüfung ein) bringen das Fach Englisch als einfach gewerteten Kurs in die schriftliche Abiturprüfung ein.
 - b) Der bilinguale Seminarkurs bzw. das besuchte bilinguale Sachfach wird in die Gesamtqualifikation der Abiturprüfung eingebracht.